



Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen Kurzaufenthalt

Stand: 11.07.2012

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist aufgrund einer verbindlichen Vorgabe des Bundesministeriums des Innern von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen (netto) bzw. Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit monatlich			
	eine Person einladend	zwei Personen einladend	drei Personen einladend	vier Personen einladend
alleinstehend	1.180 Euro	1.320 Euro	1.460 Euro	1.600 Euro
Ehepaar ohne Kinder/ Lebenspartner beziehungsweise alleinstehend mit einem Kind	1.620 Euro	1.820 Euro	2.020 Euro	2.220 Euro
Ehepaar und ein Kind beziehungsweise alleinstehend mit zwei Kindern	1.890 Euro	2.140 Euro	2.390 Euro	2.640 Euro
Ehepaar und zwei Kinder beziehungsweise alleinstehend mit drei Kindern	2.190 Euro	2.520 Euro	2.850 Euro	3.020 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)
Ehepaar und drei Kinder beziehungsweise alleinstehend mit vier Kindern	2.570 Euro	3.020 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)	3.020 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)	3.020 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Bitte beachten Sie auch nachfolgende Hinweise.

Hinweise

- Kindergeldleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) und sogenannte Unternehmerdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, können nicht berücksichtigt werden.
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.180 Euro übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsformulare auszufüllen.
- Reicht das Familieneinkommen nicht aus, besteht zudem die Möglichkeit, durch die Vorlage eines Sparbuches eine Verpflichtungserklärung abzugeben (Mindestguthaben: 3.000 Euro pro eingeladenen Erwachsenen und 1.500 Euro pro Kind).
- Personen, die sich zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) im Bundesgebiet aufhalten, können für die Einladung von maximal zwei Familienangehörigen die Zahlungsfähigkeit auch über das für sie im Rahmen des Studienaufenthalts eingerichtete Sperrkonto nachweisen. (Mindestguthaben: in der Regel 3.000 Euro).

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.

Ihre Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat



U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linien 131,152
Haltestelle Poccistraße

Einheitliche Behördennummer
Telefon: 115
Servicetelefon der Ausländerbehörde:
(089) 233 96010

Öffnungszeiten:
Mo, Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Di 8.30- 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 7.30 -12.00,
Do 8.30 – 15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de
E-Mail:
schnellschalter.kvr@muenchen.de